

Max Weber: *Die Differenzierung der sachlichen Rechtsgebiete*, in: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Frankfurt am Main: Zweitausendeins, 2005.

S. 502, 503:

Vornehmlich von der Rache aus aber führte direkt ein Weg zu einem „Kriminalverfahren“ welches – wir werden sehen: aus welchen Gründen – an feste Formen und Regeln gebunden war. Die hausväterliche, religiöse, militärische Reaktion auf Frevel weiß prinzipiell von Formen und Regeln zunächst nichts. Bei der hausväterlichen Gewalt bleibt dies im allgemeinen so. Sie wird zwar durch das Eingreifen anderer Gewalten – zunächst: der Sippengewalt, dann religiöser und militärischer Gewalt – unter Umständen in Schranken gebannt, aber innerhalb ihres Bereichs nur sehr vereinzelt an Rechtsregeln gebunden. Dagegen die primitiven außerhäuslichen Gewalten mit Einschluß der auf außerhäusliche Beziehungen übertragenen hausherrschaftsartigen („patrimonialfürstlichen“) Gewalt, alle jene nicht innerhäuslichen Gewalten also, die wir unter dem gemeinsamen Namen „*imperium*“ zusammenfassen wollen, verfielen, nur in verschiedenem Grade, allmählich der Bindung an Regeln. [...] Die Macht zu strafen, insbesondere Ungehorsam nicht nur durch direkte Gewalt zu brechen, sondern auch durch Androhung von Nachteilen, ist – in der Vergangenheit fast noch mehr als jetzt – ein normaler Bestandteil jedes *imperium*. Sie kann sich gegen andere, dem betreffenden Träger eines *imperium* untergeordnete „Organe“ wenden (Disziplinargewalt) oder gegen die „Untertanen“ (Bußgewalt). An diesem Punkt berührt sich das „öffentliche Recht“ direkt mit dem „Strafrecht“. Jedenfalls aber entsteht ein „öffentliches Recht“ ebenso wie ein „Strafrecht“, „Strafprozeßrecht“, „Sakralrecht“ als gesondertes Objekt wissenschaftlicher Betrachtung auch im Keime erst da, wo wenigstens irgendwelche derartige Regeln als Komplex von faktisch verbindlich geltenden Normen feststellbar sind.

Stets bedeuten solche Normen ebensoviele Schranken des betreffenden *imperium*, obwohl andererseits nicht jede Schranke desselben „Norm“-Charakter hat. Die Art dieser Schranken kann nun aber eine doppelte sein: 1. *Gewaltbegrenzung*, – 2. *Gewaltenteilung*. [...] Beides kann zusammentreffen, und auf dieser Kombination beruht die Eigentümlichkeit der modernen, nach „Kompetenzen“ gegliederten Staatsanstalt. Sie ist ihrem Wesen nach: eine anstaltsmäßige Vergesellschaftung der, nach bestimmten Regeln ausgelesenen, Träger bestimmter, ebenfalls durch allgemeine Regeln der Gewaltenteilung nach außen gegeneinander abgegrenzter *imperia*, welche zugleich auch sämtliche durch gesetzte Gewaltbegrenzung innere Schranken der Legitimität ihrer Befehlsgewalt haben.

S. 507, 508:

Die heutige juristische Arbeit, wenigstens diejenige ihrer Formen, welche den Höchstgrad methodisch-logischer Rationalität erreicht hatte: die von der gemeinrechtlichen Jurisprudenz geschaffene, geht von den Postulaten aus 1. daß jede konkrete Rechtsentscheidung „Anwendung“ eines abstrakten Rechtssatzes auf einen konkreten „Tatbestand“ sei, – 2. daß für jeden konkreten Tatbestand mit den Mitteln der Rechtslogik eine Entscheidung aus den geltenden abstrakten Rechtssätzen zu gewinnen sein müsse, – 3. daß also das geltende objektive Recht ein „lückenloses“ System von Rechtssätzen darstellen oder latent in sich enthalten oder doch als ein solches für die Zwecke der Rechtsanwendung behandelt werden müsse, – 4. daß das, was sich juristisch nicht rational „konstruieren“ lasse, auch rechtlich nicht relevant sei, – 5. daß das Gemeinschaftshandeln der Menschen durchweg als „Anwendung“ oder „Ausführung“ von Rechtssätzen oder umgekehrt „Verstoß“ gegen Rechtssätze gedeutet werden müsse [...], da, entsprechend der „Lückenlosigkeit“ des Rechtssystems, ja auch die „rechtliche Geordnetheit“ eine Grundkategorie alles sozialen Geschehens sei.